

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/007/25

öffentlich

2. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 17.02.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.03.2025	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
11.03.2025	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
03.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
08.05.2025	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 2. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg -Feuerwehrsatzung- in beiliegender Fassung (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel 20/02/25
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. Reuschel 20/02/25
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch 20.02.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	Gez. F. Ruch 20.02.25

Sachverhalt:

Im Rahmen einer effizienten Struktur und verbesserten Kommunikation zwischen den Führungskräften der Orts- und Stadtwohrleitung ist vorgesehen, die gewählten Ortswehrleiter (OWL) gleichzeitig als stellvertretende des Stadtwohrleiters (SWL) einzusetzen.

Das hat zur Folge, dass beide OWL mit ihrer Wahl automatisch als stellv. SWL mitgewählt sind und eine eigenständige Wahl des stellv. SWL somit obsolet ist.

Ziel ist es hierdurch die Kommunikation und Abstimmung zwischen den Führungskräften der Orts- und Stadtwohrleitung enger zu gestalten und die Informationswege zu verbessern um damit die Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Führung der gesamten FFW zu erleichtern. Es obliegt der Stadtwohrleitung vorzuschlagen, welche Aufgaben den Stellvertretern aus fachlicher Sicht dauerhaft übertragen wird.

Gleichzeitig wird die Vertretung des SWL durch jeweils einen der beiden OWL im Urlaubs- und Krankheitsfall als sinnvoll und zielführend angesehen.

Diese Struktur hatte sich zurückliegend bereits im Zuge der Eingemeindung der Ortschaften Gernrode und Bad Suderode in die WES als Einheitsgemeinde bewährt und soll deshalb positiven Einfluss auf das Zusammenwirken der Führungskräfte ausüben.

Diese Verfahrensweise ist mit den Ortswehrleitern als betroffene Führungskräfte abgestimmt.

Somit entfällt eine Wahl des stellvertretenden Stadtwohrleiters, infolge die Satzung entsprechend anzupassen und zu ändern ist.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☐ Ja ☒ Nein		☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlage:

2. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 08.05.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende Funktionen sind durch Wahlen zu besetzen.
 - a) Stadtwehrleiter
 - b) Ortwehrleiter
 - c) stellv. Ortswehrleiter

Die Ortswehrleiter sind mit ihrer Funktion automatisch Stellvertretende des Stadtwehrleiters und werden vom Träger des Brandschutzes entsprechend eingesetzt.

- (2) Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre und endet mit der Berufung des neuen Funktionsträgers. Wahlberechtigt sind zu
 - a) alle Mitglieder im Einsatzdienst
 - b) und c) alle Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 12.05.2025.

gez. F. Ruch

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Dienstsigelabdruck